

## Beschlüsse zur Förderung von Supervision

### **Ausgangsbeschluss** vom 26.04.2013, Mitgliederversammlung:

„Der Vorstand wird ermächtigt, die Gründung von Supervisionsgruppen, die dem Vereinszweck dienen, zu fördern. Mindestens ein Mitglied der Supervisionsgruppe ist Mitglied des Vereins Anwalt des Kindes Sachsen e.V. Jedes Mitglied der Gruppe zahlt pro Termin mindestens 10 €. Die Förderung wird begrenzt auf 1.100 € pro Geschäftsjahr und begrenzt bis 31.12.2014. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.“

### Beschluss vom 22.01.2016, Mitgliederversammlung:

Der Zuschuss pro Supervisionsgruppe wird **für das Jahr 2016** auf 300€ begrenzt.

### Beschluss vom 18.11.2016, Mitgliederversammlung:

Die Obergrenze der Förderung pro Gruppe **für das Jahr 2017** beträgt 300 €.

### **Zusatzbeschluss** vom 27.07.2018, Klausurtagung des Vorstands

Der Vorstand möge beschließen, dass der Fachverband Anwalt des Kindes e.V. die mitgliederoffene Supervision innerhalb des Verbandes wie folgt finanziell unterstützt:

- a) Gegen direkte Rechnungslegung durch den/die Supervisor/Supervisorin an die Geschäftsstelle
- b) Gegen Bestätigung des/der jeweiligen Supervisionsgruppenleiter(in), wonach sich um die mindestens 2. Supervisionsgruppenveranstaltung im laufenden Jahr handelt
- c) In Höhe von bis zu 300,- € jährlich und
- d) Die bisherige Beschlusslage dazu abgeändert wird.

### **Zusatzbeschluss** vom 10.04.2019, Vorstandssitzung

Der Vorstand beschließt für das Geschäftsjahr 2019 eine Obergrenze von 1,200,00€ zur Förderung von Supervisionsgruppen.